

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 20.02.2026

Nr. 04/2026

**Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen
der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. Nr. 11/2022 S. 218), ist die Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen am 04.02.2026 vom Präsidium der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhalt

§ 1 Regelungsgegenstand	3
§ 2 Anwendungsbereich	3
§ 3 Vergabe von Leistungsbezügen	3
§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge.....	3
§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen.....	3
§ 6 Funktions-Leistungsbezüge	4
§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen.....	4
§ 8 Benachteiligungsverbot.....	4
§ 9 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 791) oder in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die nach den Besoldungsgruppen W2 oder W3 besoldet werden.

§ 3 Vergabe von Leistungsbezügen

(1) Die Leistungsbezüge nach §§ 4, 5 dieser Richtlinie werden grundsätzlich in Stufen von 150,00 € vergeben, die gemäß NHLeistBVO mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Die in dieser Richtlinie angegebenen Stufenhöhen beziehen sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2026.

(2) Leistungsbezüge nach § 6 dieser Richtlinie werden in Pauschalbeträgen vergeben. Sie nehmen mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Die in dieser Richtlinie angegebenen Beträge beziehen sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2026.

(3) Über die Gewährung von Leistungsbezügen entscheidet das Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten und der Hauptberuflichen Vizepräsidentin oder den Hauptberuflichen Vizepräsidenten (im Folgenden „Präsidium“).

§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs-Leistungsbezüge werden von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Präsidium ausgehandelt. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Die befristete Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen erfolgt in der Regel auf Grundlage einer Zielvereinbarung für die Dauer von bis zu fünf Jahren.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können gewährt werden, für Leistungen, die

- a) über die üblichen Dienstpflichten von Professorinnen und Professoren erheblich hinausgehen und
- b) im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit in der Regel über 3 Jahre erbracht worden sind.

(2) Die Professorin oder der Professor kann alle drei Jahre einen Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen beim Präsidium stellen. Die erstmalige Vergabe neuer Leistungsstufen wird auf drei Jahre befristet. Bei einem Folgeantrag kann diese nochmals befristet oder unbefristet gewährt oder zurückgenommen werden.

(3) Der Antrag der Professorin oder des Professors ist unter Beifügung eines Selbstberichts zu erstellen, aus dem sich die besonderen Leistungen (vgl. Abs. 4) ergeben. Das Präsidium entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Besondere Leistungen können insbesondere begründet werden durch:

- a) Publikationsleistungen, die in der jeweiligen Fachkultur deutlich herausragen
- b) Auszeichnungen oder Preise für herausragende eigene Leistungen bzw. die der Studierenden
- c) Besondere Aktivitäten zur Förderung des künstlerisch/wissenschaftlichen Nachwuchses
- d) Drittmittelinwerbung
- e) Besonderes Engagement in der Lehre

und müssen mit nachgewiesen werden.

§ 6 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Nebenberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erhalten auf Antrag Funktions-Leistungsbezüge, deren monatliche Höhe der Anlage zu entnehmen ist, ebenso wie die weiteren Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

(2) Beim Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

(3) Über Funktions-Leistungsbezüge der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder entscheidet das Ministerium.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrvorhabens gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 8 Benachteiligungsverbot

Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine vorübergehende Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit (z. B. durch die Betreuung eines Kindes oder eines Familienangehörigen oder auch durch eine eigene Behinderung oder Krankheit) nicht zur Benachteiligung der Antragstellerin oder des Antragstellers führen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.